

# Wer ist „von Beruf“ Kraftwagenführer?

von Werner Leffelt

Wer auch nur oberflächlich die strafrechtliche Literatur durchblättert, die ihm jeden Tag auf den Tisch flattert, wer ebenso oberflächlich die Tageszeitungen überfliegt, wird erstaunt sein, in welchem erschreckendem Maße sich die Verurteilungen von Kraftfahrern wegen Tötung und Verletzung anderer Personen gehäuft haben. Schon allein die Fälle genügen, die veröffentlicht werden, und man muß hier immer in Rechnung stellen, daß zur Mitteilung doch lediglich die Straftaten kommen, die entweder Interesse bei dem großen Leserkreis der Zeitungen oder bei den wissenschaftlichen Bearbeitern der Fachliteratur erwecken. In Wirklichkeit ist also die Zahl noch bedeutend höher, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Ein großer, vielleicht der überwiegendste Teil der Verurteilungen erfolgt auf Grund der §§ 222, 230 RStGB. „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden“, (ähnlich für die Körperverletzung — § 230 StGB.). Man sieht also auf den ersten Blick, daß die Strafzumessung wesentlich von der Auslegung des zweiten Absatzes abhängt, und es erscheint daher angebracht, im Nachfolgenden zu dieser Frage eingehender Stellung zu nehmen, zumal voraussichtlich manch einer der Leser ein erhöhtes Interesse an der Klarstellung des Begriffes haben dürfte.

Beruf und Gewerbe bezeichnen eine selbstgewählte Lebensstätigkeit, selbstgewählte Stellungen im bürgerlichen Leben; doch erfordert der Begriff nicht, daß der mit der selbstgewählten Tätigkeit verfolgte Zweck den einzigen oder auch nur den hauptsächlichsten Lebenszweck bildet. Bestritten ist nun die Frage, ob die Anwendung des Abs. 2 eine Handlung voraussetzt, die in Ausübung des Amtes, Berufes oder Gewerbes erfolgt. Bejaht man diese Frage, so würde z. B. das unvorsichtige Benehmen eines Kraftdroschkenführers bei der Bedienung eines Kraftwagens nur dann eine sogen. „qualifizierte“ und daher nach Abs. 2 zu ahndende Fahrlässigkeit darstellen, wenn er grade als Lohnfahrer — beim Führen der Taxe zu Erwerbszwecken — tätig gewesen ist; verneint man sie, so ist nach Abs. 2 auch dann zu bestrafen, wenn er bei einer lediglich zu seinem Vergnügen unternommenen Fahrt die Lenkung des Gefährts fahrlässig besorgt hat. Das Reichsgericht hat sich fast durchweg für die strengere Auslegung — also die verneinende Beantwortung — entschieden. Wenn es allerdings früher einmal gesagt hat, daß die nach Abs. 2 strafbare Handlung des Täters in den Kreis seiner Berufshandlungen fallen müsse, so ist damit aber, wie es in einer späteren Entscheidung noch einmal ausdrücklich ausführte, nicht gemeint, die Handlung selbst müsse eine Berufshandlung sein! Auch, daß die Handlung bei Ausübung des Berufes vorgenommen ist, wird nicht gefordert. Notwendig ist nur eine Beziehung zur Berufspflicht, während die in keiner Beziehung zur Berufspflicht stehenden